Scheinselbständigkeit - arbeitnehmerähnliche Selbständige

Scheinselbständigkeit

Scheinselbständigkeit liegt vor, wenn ein Auftragnehmer scheinbar Werks- oder Dienstleistungen für einen fremden Auftraggeber erbringt, es sich tatsächlich aber um nichtselbständige Arbeit handelt. In der Folge entsteht Beitragspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung und Lohnsteuerpflicht. Geprüft wird durch den Zoll (Finanzkontrolle Schwarzarbeit) sowie die Deutsche Rentenversicherung.

Im Rahmen der Statusprüfung wird in jedem Einzelfall ermittelt, wie hoch der **Grad der unternehmerischen Entscheidungsfreiheit** des Auftragnehmers tatsächlich ist. Typische Merkmale für Selbständigkeit sind:

- Leistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung
- eigenständige Entscheidungen über Einkaufs- und Verkaufspreise, Warenbezug
- Einstellung und Entlassung von Personal
- Einsatz von Eigenkapital und eigener Arbeitsgeräte
- eigene Kundenakquisition, Werbemaßnahmen
- Auftreten als Selbständiger im Geschäftsverkehr (eigener Briefkopf)

Für eine **persönliche Abhängigkeit vom Auftraggeber** sprechen bzw. **Anhaltspunkte für Scheinselbständigkeit** sind:

- Auftragnehmer hat kein Firmenschild
- keine eigenen Betriebsräume
- kein eigenes Briefpapier oder Visitenkarten
- Auftreten in Arbeitskleidung des Auftraggebers
- Tätigkeit nach Weisung des Auftraggebers, Eingliederung in seine Arbeitsorganisation

Bei der Beurteilung der Gesamtsituation werden also viele Einzelfragen eine Rolle spielen. Sollten folgende Merkmale zutreffen, ist die **Wahrscheinlichkeit einer Scheinselbständigkeit** hoch:

- keine regelmäßig Beschäftigten (Minijobs werden nicht mit gerechnet)
- auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber (5/6 des Umsatzes) tätig
- Auftraggeber hat Beschäftigte, die dieselbe Tätigkeit ausführen wie Auftragnehmer
- weisungsgebundene Eingliederung in die Betriebsorganisation des Auftraggebers, d.h. kein unternehmerisches Handeln des Auftragnehmers
- zuvor als Arbeitnehmer dieselbe Tätigkeit beim Auftraggeber verrichtet

Es besteht die Gefahr, dass der Auftraggeber (Arbeitgeber) von Scheinselbständigen zur rückwirkenden Beitragsnachentrichtung von bis zu vier Jahren verpflichtet wird, und zwar für

den Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil. Ein unterbliebener Abzug des Arbeitnehmeranteils kann nur bei den nächsten drei Lohn- oder Gehaltszahlungen im Rahmen der Pfändungsfreigrenzen nachgeholt werden (§ 28 g SGB IV). Ein Großteil des Arbeitnehmeranteils wird daher regelmäßig vom Auftraggeber (Arbeitgeber) zu tragen sein. Um diese Risiken zu minimieren, sollte sich der Auftraggeber einen Statusbescheid der Deutschen Rentenversicherung von seinen Auftragnehmern vorlegen lassen.

Lassen Sie Ihre bestehenden Vertragsbeziehungen in Sachen Scheinselbständigkeit von der Deutschen Rentenversicherung auf ihre Unbedenklichkeit überprüfen. Den Antrag auf Durchführung eines Statusfeststellungsverfahrens finden Sie bei www.deutsche-rentenversicherung.de bei "Formulare" unter dem Stichwort „Versicherung/Statusfeststellung".

Was sind arbeitnehmerähnliche Selbständige?

Gem. § 2 Ziff. 9 Sozialgesetzbuch VI sind dies Personen, die zwar unzweifelhaft als selbständig Tätige anzusehen sind, aber nach Auffassung des Gesetzgebers der gesetzlichen Rentenversicherung bedürfen. Es handelt sich um Personen, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit

- keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer (d.h. über der 400-Euro-Grenze) beschäftigen sowie
- auf Dauer und im Wesentlichen (5/6 des Umsatzes) nur für einen Auftraggeber tätig sind.

Betroffen sind im Handwerk in erster Linie die alleinarbeitenden Unternehmer der zulassungsfreien Handwerke und im handwerksähnlicher Gewerbe. Diese sind grundsätzlich nicht rentenversicherungspflichtig. Sollten jedoch die o.g. Maßgaben für arbeitnehmerähnliche Selbständige auf Sie zutreffen, entsteht Rentenversicherungspflicht. Existenzgründer können sich für die ersten drei Jahre befreien lassen.